

1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die **Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit** und das **Geschäftsvermögen**.

Der Steuererklärung sind gemäss Art. 127 Abs. 3 StG resp. Art. 125 Abs. 2 DBG beizulegen:

- **Jahresrechnung** (Bilanz- und Erfolgsrechnung).
- Hilfsformular **Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung (Formular 8a)** oder Hilfsformular **Selbständigerwerbende ohne kaufmännischer Buchhaltung (Formular 8b)** oder Hilfsformular **Selbständigerwerbende Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Formular 8c)** oder Hilfsformular **Selbständigerwerbende Anwälte, Notare, Geschäftsagenten, Steuerberater (Formular 8d)** oder Hilfsformular **Selbständigerwerbende Ingenieure, Architekten, Geometer, Bauzeichner (Formular 8e)**
- Hilfsformular **Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 8f)**.
- Auszüge aller **Privat- und Eigenkapitalkonti**.
- **Debitoren- und Kreditorenlisten**.
- Verzeichnis über die **angefangenen Arbeiten**.

1.1 Gewinnungskosten

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können die zu dessen Erzielung notwendigen Aufwendungen gemäss Art. 32 StG in Abzug gebracht werden. Nicht zu den abziehbaren Gewinnungskosten gehören Eigenkapitalzinsen, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung privater Vermögensgegenstände, für Schuldentilgung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Privatauslagen (z.B. private Haushaltungskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen) sowie die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. die Kosten für Auto, Löhne von Personal, Heizung, Reinigung, Telefon etc.).

1.2 Naturalbezüge und Privatanteile an den Geschäftsunkosten

Die Warenbezüge im eigenen Betrieb und die privaten Unkostenanteile sind aufgrund der Ansätze gemäss Merkblatt N 1/2007 festzulegen. In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren nicht inbegriffen**. Er ist in zutreffenden Fällen pro rauchende Person separat zu berücksichtigen. Das Merkblatt kann bei Bedarf unentgeltlich bei der Veranlagungsbehörde bezogen oder von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch heruntergeladen werden.

1.3 Mietwert der Eigenwohnung

Als Bruttomietwert selbstgenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile gilt der Marktwert, d.h. jener Wert, den der Eigentümer oder Nutzniesser bei einer Vermietung erzielen würde. Die Mietwertreduktion für die **am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** beträgt für die Steuerperiode 2008 beim Kanton 30% und beim Bund 20%. Diese Reduktion ist bei Geschäftsliegenschaften im Hilfsformular **Liegenschaften, Seite 1, Ziffer 2**, zu deklarieren und anschliessend ins **Hauptformular, Seite 2, Ziffer 7.6**, zu übertragen.

1.4 Abschreibungen und Rückstellungen

Die Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten richten sich nach dem Merkblatt über Abschreibungen und Rückstellungen. Das Merkblatt kann bei Bedarf unentgeltlich bei der Veranlagungsbehörde bezogen oder von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch heruntergeladen werden.

1.5 Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge und diejenige seines mitarbeitenden Ehegatten dürfen nur im Ausmass des **Arbeitgeberanteiles** abgezogen werden, also jenes Anteiles, den der Arbeitgeber üblicherweise für sein Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als **Arbeitgeberanteil**. Der verbleibende Rest gilt als **Arbeitnehmeranteil** und ist im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 13**, in Abzug zu bringen. Erhöhungsbeiträge und Nachzahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren sind ebenfalls im **Hauptformular Seite 3, Ziffer 13** zu deklarieren.

1.6 Beiträge an Säule 3a

Die Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge dürfen **nicht** dem Betrieb belastet werden, d.h. sie stellen keine Gewinnungskosten dar und sind folglich nur unter der entsprechenden Ziffer im Hauptformular abzugsfähig. Ein Abzug für den mitarbeitenden Ehegatten ist nur zulässig, wenn ein der AHV-Pflicht unterstelltes Erwerbseinkommen deklariert wird, wofür ein Lohnausweis der Steuererklärung beizulegen ist.

2. Einkommenssteuer (Art. 18 / 32 und 67 StG sowie Art. 27 – 31 und 43 DBG)

2.1 Allgemeines

Das steuerbare selbständige Erwerbseinkommen bemisst sich grundsätzlich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Wenn der Geschäftsabschluss aber nicht per Ende Jahr, sondern im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt, so wird auf das in der Steuerperiode abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Wenn das Abschlussdatum vor- oder nachverschoben wird, so dass die Einkommensgrundlage mehr oder weniger als 12 Monate umfasst, hat dies auf die Besteuerung keine Auswirkung. Auch das satzbestimmende Einkommen wird nicht umgerechnet.

2.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen gemäss Erfolgsrechnung resp. Hilfsformular **Selbständigerwerbende (Formulare 8a bis 8e)** ist im **Hauptformular, Seite 2, Ziffern 2.1 bis 2.4**, zu deklarieren.

Persönliche AHV-Beiträge

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der AHV/IV können die persönlichen Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht in Abzug gebracht werden. Wurden diese persönlichen AHV/IV-Beiträge der Erfolgsrechnung belastet, müssen sie daher separat erfasst werden. Das steuerbare Einkommen verändert sich dadurch nicht.

Nach Art. 27 Abs. 1 AHVV sind die Steuerbehörden verpflichtet, die der Erfolgsrechnung belasteten persönlichen AHV-Beiträge zu erfassen und der Ausgleichskasse zu melden. Um dies zu ermöglichen, ist der Eintrag in der Vorkolonne (Hauptformular, Seite 2, Ziffern 2.1 bis 2.4) unerlässlich.

Zu Kontrollzwecken sollen die persönlichen Beiträge an die AHV/IV auf ein separates Unterkonto "persönliche AHV-Beiträge" verbucht werden. Eine Kopie dieses Aufwandkontos ist der Steuererklärung immer beizulegen.

2.3 Versicherungsprämien

Die Prämien für Krankenkassen-, Krankenpflege- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen stellen immer private Auslagen dar. Die Prämien für Lebensversicherungen (Todesfallrisiko und Sparanteil) gelten ebenfalls als private Auslagen (Ausnahme: Prämienanteile für Todesfallrisiko in jenem Umfang, in welchem die Versicherung zu Absicherung von Geschäftskrediten dient - betreffende Versicherungsleistungen gelten dann als Geschäftsertrag).

Die Prämien für die Betriebs-, Nichtberufsunfall-, Kranken- und Unfalltaggeldversicherung können für die Selbständigerwerbenden immer, und für ihre im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen dann als Geschäftsaufwand geltend gemacht werden, wenn letzteren ein mit der AHV abgerechneter Lohn bezahlt wird oder diese (ebenfalls AHV-pflichtig) am Gewinn beteiligt sind (Einkommensaufteilung).

Private Versicherungsprämien sind auf dem Hilfsformular "Versicherungsprämien" (Formular 5), als Geschäftsaufwand geltende Versicherungsprämien in der Buchhaltung oder bei fehlender Buchführungspflicht auf dem betreffenden Hilfsformular für Selbständigerwerbende (Formulare 8b - 8e) geltend zu machen.

2.4 Einkommen aus Personengesellschaften

Die Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemäss den Angaben auf dem speziellen Fragebogen anzugeben. Die persönlichen AHV-/IV-/EO-Beiträge der Gesellschafter sind der Gesellschaft zu belasten.

An dieser Stelle sind auch die Einkünfte aus einfachen Gesellschaften (z.B. Baugesellschaften) zu deklarieren. Sie ergeben sich aus dem **Fragebogen für Personengesellschaften (Formular 11e)**.

2.5 Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb

Hier ist das Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb zu deklarieren. Falls keine Buchhaltung geführt wird, sind nähere Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu machen und bei Aufforderung belegmässig nachzuweisen.

3. Vermögenssteuer (Art. 55 / 56 / 58 und 68 StG)

3.1 Allgemeines

Das steuerbare Geschäftsvermögen wird auf den Stichtag ermittelt, d.h. solange das für den Geschäftsabschluss massgebende Kalenderjahr und das Steuerjahr zusammenfallen, werden alle Vermögenswerte und alle Schulden auf den gleichen Zeitpunkt ermittelt. Wird hingegen das Geschäftsjahr nicht auf Ende des Steuerjahres abgeschlossen, so ist für das Geschäftsvermögen auf das in der Steuerperiode abgeschlossene Geschäftsjahr abzustellen.

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

3.2 **Geschäftsliegenschaften**

Bei den Geschäftsliegenschaften errechnet sich der Steuerwert aufgrund der letzten amtlichen Schätzung.

- Bei gewerblichen Liegenschaften gilt das Mittel zwischen Ertragswert und Verkehrswert als Steuerwert (1 x Verkehrswert + 1 x Ertragswert : 2).
- Bei Wohn- und Geschäftsliegenschaften gilt das Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes als Steuerwert (1 x Verkehrswert + 2 x Ertragswert : 3).

3.3 **Wertschriften des Geschäftsvermögens**

Diese sind im **Wertschriften und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** in der entsprechenden Spalte mit "01" zu bezeichnen. Massgebend ist der **Vermögenswert** des in der Steuerperiode abgeschlossenen **Geschäftsjahres**.

3.4 **Übrige Geschäftsaktiven**

Die Buchwerte gemäss Bilanz gelten als Steuerwerte.

3.5 **Beteiligung an einfachen Gesellschaften**

Der Steuerwert gemäss **Fragebogen für Personengesellschaften (Formular 11e)** ist zu übernehmen.

3.6 **Beteiligung an Kollektivgesellschaften**

Der massgebende Steuerwert geht aus dem entsprechenden Fragebogen hervor.

3.7 **Geschäftsschulden (Art. 62 StG)**

Die Geschäftspassiven sind im Hilfsformular **Schuldenverzeichnis (Formular 4)** gemäss Bilanz einzutragen und im **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.1**, zu deklarieren.

4. **Verfahrenspflichten**

4.1 **Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht**

Zur Bestimmung der Buchführungspflicht im Steuerrecht stützt man sich auf die Vorschriften des Handelsrechtes. Buchführungspflichtig im Sinne von OR 957 ff ist, wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Eintragungspflichtig ist, wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Für die Buchführungspflicht ist nicht der Handelsregistereintrag als solcher von Bedeutung, sondern die Erfüllung der Anforderungen an ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Nebst dem Handels- und Fabrikationsgewerbe gehören zu den nach kaufmännischer Art geführten Gewerben jene Betriebe, welche einen Umsatz erzielen, der den Betrag von Fr. 100'000.– pro Jahr übersteigt. Die Merkmale einer kaufmännischen Betriebsführung, einer geordneten Buchführung sowie des minimalen Umsatzes müssen kumulativ erfüllt sein.

Es wird auch auf Art. 127 III StG hingewiesen.

Die Anerkennung der Buchhaltung als taugliches Veranlagungsmittel erfordert deren gesetzmässige Führung. Die rechtstaugliche Buchhaltung entspricht sowohl den handelsrechtlichen wie auch den steuerlichen Vorschriften.

4.2 **Aufbewahrungspflicht**

Wenn eine kaufmännische Buchhaltung im Sinne des OR fehlt, müssen zumindest Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben (Waren- und Betriebsaufwand) sowie Privatentnahmen und Privateinlagen der Steuererklärung beigelegt werden. Zudem sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

- **Einnahmen** und **Ausgaben** sind lückenlos, fortlaufend (täglich) und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen - zwecks Kontrolle - regelmässig, mindestens aber einmal monatlich (im Kassabuch wöchentlich) zu saldieren. Die Aufzeichnungen über die Ausgaben müssen ausser dem Datum und dem Empfänger auch Angaben über die Natur jeder Ausgabe (Kostenart) enthalten.
- Auf **Jahresende** (Kalender oder Geschäftsjahr) sind vollständige Aufstellungen über **Warenvorräte** und **Geschäftseinrichtungen** (Inventare), über ausstehende **Kundenguthaben** (Debitoren) sowie über **sonstige Guthaben** (Bank, Postcheck etc.) und über sämtliche **Schulden** zu erstellen.

Die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege, wie Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge und Bankbelege, Postcheckbelege, Quittungen aller Art, Kassabücher und Kassastreifen etc. sind im Sinne von Art. 128 IV StG während **10 Jahren** aufzubewahren.

4.3 Auskunftsspflicht

der / des Steuerpflichtigen (Art. 128 StG / Art. 126 DBG)

Die Veranlagungsbehörde kann vom Steuerpflichtigen die Vorlage der in seinem Besitz befindlichen Bücher, Urkunden und sonstige Belege sowie die Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen verlangen, die vom Steuerpflichtigen zu beschaffen oder zu erstellen sind und die für die Veranlagung von Bedeutung sein können. Insbesondere hat der Steuerpflichtige der Veranlagungsbehörde auf deren Verlangen die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat; er hat über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben.

Dritter (Art. 129 StG / 127 DBG)

Personen, die mit dem Steuerpflichtigen in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, haben auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen. Unterlässt es der Steuerpflichtige, trotz Mahnung, eine derartige Bescheinigung beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigung von Dritten einzufordern.

4.4 Berufsgeheimnis

Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis gilt nicht in eigener Sache. Der Steuerpflichtige kann deshalb nicht unter Hinweis auf seine Schweigepflicht gegenüber Dritten die Vorlage seiner Buchhaltung (diese kann so eingerichtet werden, dass die Geheimhaltung gewährleistet und dennoch beweiskräftig bleibt), die Beschaffung von Postcheck- oder Bankauszügen etc. verweigern. Verzichtet er mit Rücksicht auf seine Kunden auf die Vorlage von Beweismitteln, so hat er die sich hieraus für seine Einkommenseinschätzung ergebenden Folgen zu tragen.

4.5. Straffolgen bei Widerhandlungen

Buchführungspflichtige Selbständigerwerbende, die mit der Steuererklärung keinen Geschäftsabschluss einreichen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung vorzulegen, verletzen ihre steuerlichen Verfahrenspflichten. Gleiches gilt für nichtbuchführungspflichtige Selbständigerwerbende, die ihren Steuererklärungen nicht die in Art. 127 Abs. 3 StG / Art. 125 Abs. 2 DBG erwähnten Aufstellungen beilegen und auf Verlangen der Steuerbehörde keine Aufzeichnungen vorlegen können, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen. Kann daher das tatsächliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden, so ist dieses nach erfolglosem Mahnverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von Art. 131 StG / 130 DBG zu schätzen.

Im übrigen kann die Verletzung von Verfahrenspflichten als Steuerwiderhandlung im Sinne von Art. 173 StG bzw. Art. 174 DBG geahndet werden und mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.– geahndet werden.

Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit all den zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne zeitraubende Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Kantonale Steuerverwaltung Graubünden